

Genehmigungs- und Registrierpflichten für Fischhaltungen/Teiche

Am 29.11.2008 ist die neue Fischseuchenverordnung – basierend auf Vorgaben der EU - bundesweit in Kraft getreten. Der Gesetzgeber will damit den Schutz vor einer Ausbreitung von Fischseuchen verbessern.

Die neue Verordnung betrifft sowohl gewerbliche als auch rein private Fischhaltungen, unabhängig davon, ob gezüchtet oder gehältert, gefischt oder geangelt, geschlachtet oder verarbeitet wird und auch unabhängig davon, ob Fische verkauft werden oder nicht. Ausgenommen sind nur Aquarien oder Gartenteiche ohne Anschluss an öffentliche Gewässer oder mit Wasseraufbereitungsanlage.

Gesetzlich vorgeschrieben ist für Fischhaltungen/Teiche nun unter anderem, dass der Betreiber seine Fischhaltung/Teiche bei der zuständigen Behörde (=Landratsamt Kulmbach) **bis zum 29.05.2009** genehmigen oder registrieren lassen muss.

Fehlt nach dem 29.05.2009 die nötige Genehmigung oder Registrierung für eine Fischhaltung/Teich, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße belegt werden.

Die Fischhalter, die im Landratsamt bereits bekannt sind, wurden in den letzten Tagen vom Staatlichen Veterinäramt im Landratsamt angeschrieben und haben ein entsprechendes Merkblatt und die Antragsunterlagen erhalten mit der Aufforderung, den ausgefüllten Antrag umgehend an das Landratsamt zurückzusenden (Frist 29.05.2009).

Wer Fische hält und noch nicht angeschrieben wurde, muss umgehend beim Staatlichen Veterinäramt im Landratsamt Kulmbach (Tel. 09221 / 707 707) das Merkblatt und die Antragsunterlagen anfordern, um seiner gesetzlichen Meldepflicht nachkommen zu können.

Kulmbach, den 8.Mai 2009

Dr. Andreas Koller
Veterinärdirektor

Landratsamt Kulmbach
Staatliches Veterinäramt